



STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL – TEIL 1



Wie in den letzten Jahren dürfen wir auch heuer noch vor dem Jahreswechsel einige Anregungen für Unternehmer zur Steueroptimierung geben. Gegebenenfalls kann damit die Steuerlast 2017 noch vermindert werden.

Investitionen vor dem Jahresende

Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen und das Wirtschaftsgut auch vor dem 31.12.2017 in Betrieb nehmen, kann noch eine Halbjahres-Abschreibung geltend gemacht werden.

Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben

Unternehmer, die ihren Gewinn nicht mittels Bilanz, sondern durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bzw. Überschussrechnung ermitteln, haben ein einfaches Mittel zur Hand, ihren steuerlich relevanten Gewinn zu beeinflussen: Da es im Regelfall auf den **Zu- bzw. Abfluss von Zahlungen** ankommt, kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis entsprechend gesteuert werden.

Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren - es können also keine beliebig hohen Anzahlungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Weiters besteht eine Einschränkung für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (vor allem Grundstücke und Edelmetalle). Deren Anschaffungskosten sind erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen.

Gewinnfreibetrag

Zusätzlich zum Grundfreibetrag in Höhe von EUR 3.900,00 können alle natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zusätzlich bis zu **13 %** des Gewinnes durch bestimmte

Investitionen als **Gewinnfreibetrag** geltend machen (vgl. eccontis informiert 45/2017 vom 10.11.2017). Voraussetzung ist, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird.

Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke

Für die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeiern) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag** in Höhe von **EUR 365,00**. Dieser Freibetrag gilt für die zusammenge-rechneten Kosten aller Betriebsveranstaltungen im Jahr. **Sachzuwendungen** (zB Weihnachtsgeschenke) an Arbeitnehmer sind bis maximal **EUR 186,00 pro Jahr** und Arbeitnehmer steuerfrei. Seit dem Jahr 2016 sind auch Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis EUR 186,00 pro Jahr steuerfrei.

Mitarbeiter Rabatte

Mitarbeiter Rabatte sind solange als steuerfrei einzustufen, solange sie im Einzelfall 20 % des Fremdverkaufspreises nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiter Rabatte im Einzelfall die 20 %-Grenze, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr EUR 1.000,00 übersteigt. Mitarbeiter Rabatte sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie allen oder bestimmt Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von **12 %** beantragt werden. Prämien für sogenannte **Auftragsforschungen** können für Forschungsaufwendungen **bis** zu einem Höchstbetrag von **EUR 1.000.000,00 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“. Die Forschung muss dafür in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Für Wirtschaftsjahre, die **ab dem 01.01.2018** beginnen wird die Forschungsprämie auf **14 %** erhöht. Es kann daher sinnvoll sein, bestimmte Ausgaben erst im neuen Wirtschaftsjahr zu tätigen, um eine höhere Prämie zu lukrieren.

Aktive Bilanzpolitik vor Jahresende

Durch gezielte Maßnahmen können Unternehmen ihr **Bilanzbild** und damit ihre Bonität insbesondere gegenüber Lieferanten, Kunden, Investoren und Kreditinstituten **verbessern**. Im Zusammenhang mit Banken ist zu beachten, dass eine erhöhte Eigenkapitalquote zu einer geringeren Zinsbelastung führen kann.

Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich des **Forderungsmanagements** kann eine (erhebliche) Verbesserung des Bilanzbildes erreicht werden. Dazu zählt etwa die **zeitgerechte Fakturierung** von bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen. Damit erhöht sich zunächst die Liquidität im Unternehmen. Diese erhöhte Liquidität wird zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten genutzt, womit sich die Summe des Fremdkapitals reduziert. Das nunmehr verringerte Fremdkapital reduziert zugleich das Gesamtkapital und führt somit bei einem gleichbleibenden nominellen Eigenkapital zu einem **Anstieg der Eigenkapitalquote** (= Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital). Das führt dazu, dass die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft verbessert wird und damit die Zinskosten gesenkt werden.

Auch durch eine **Verbesserung des Mahnwesens** im Unternehmen können offene Forderungen zeitgerecht eingetrieben und damit wiederum ein Anstieg der Liquidität erreicht werden.

Kleinunternehmer (Umsatzsteuer)

Wer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer gilt und somit keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, sollte vor Jahresende überprüfen, ob er Gefahr läuft, die **Umsatzgrenze** von **EUR 30.000,00** (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr zu überschreiten. Das hätte

nämlich den Verlust der Steuerbefreiung und - falls die Umsatzsteuer den Kunden nicht nachverrechnet werden kann - unangenehme Steuernachzahlungen zur Folge. In diesem Fall sollten mögliche Einnahmen daher unbedingt ins nächste Jahr verschoben werden. Zu beachten ist, dass seit 01.01.2017 bestimmte umsatzsteuerfreie Lieferungen und Leistungen nicht mehr in die Berechnung der Umsatzgrenze aufgenommen werden müssen (vgl. eccontis informiert 12/2017 vom 24.03.2017).

GSVG-Befreiung für "Kleinstunternehmer" bis 31.12.2017 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2017 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2017 maximal EUR 5.108,40** und der **Jahresumsatz 2017 maximal EUR 30.000,00** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Beschäftigungsbonus

Für zusätzlich angestellte Dienstnehmer ist seit 01.07.2017 die Beantragung des sogenannten „Beschäftigungsbonus“ möglich. Damit werden 50 % der tatsächlich bezahlten Lohnnebenkosten für maximal 3 Jahre vergütet (vgl. eccontis informiert 26/2017 und 40/2017 vom 06.10.2017).

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2010

Zum 31.12.2017 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2010 aus. Diese können daher **ab 01.01.2018 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 01.04.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.**

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 04/2017.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1